

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme am Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie der Universität Bern

vom 1. Oktober 2005 (Stand 1. August 2021)

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern 15. März 2021 (RSL Phil.-hist. 21), [Fassung vom 10.05.2021]

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung *Orientalistik (Islamic and Middle Eastern Studies)* die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm *Islamic and Middle Eastern Studies* (Major, 120 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- b Bachelor-Studienprogramm *Islamic and Middle Eastern Studies* (Minor, 60 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- c Bachelor-Studienprogramm *Islamic and Middle Eastern Studies* (Minor, 30 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- d Master-Studienprogramm *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Major, 90 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- e Master-Studienprogramm *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Minor, 30 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- f Master-Studienprogramm *Middle Eastern Studies* (Major, 90 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- g Master-Studienprogramm *Middle Eastern Studies* (Minor, 30 ECTS-Punkte). [Fassung vom 10.05.2021]

TITEL	<p>Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelor of Arts in <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i>, Universität Bern, b Master of Arts in <i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i>, Universität Bern, c Master of Arts in <i>Middle Eastern Studies</i>, Universität Bern.
BENOTUNG DER LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 3 Die Module und Leistungskontrollen werden in der Regel benotet. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozierenden festgelegt. <i>[Fassung vom 15.03.2010]</i></p>
WAHL DER MINORPROGRAMME	<p>Art. 4 Bei den Majorstudienprogrammen Bachelor <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i>, Master <i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i> und Master <i>Middle Eastern Studies</i> sind neben den am Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie angebotenen Minor-Studienprogrammen alle Studienprogramme an der Philosophisch-historischen Fakultät und an anderen Fakultäten der Universität Bern im Umfang von 60 ECTS-Punkten zugelassen. Die Anerkennung von Minorstudienprogrammen, die an anderen Universitäten absolviert werden, ist nur mit schriftlichem Gesuch an das zuständige Fakultätsorgan der Universität Bern möglich (Art. 16 RSL Phil.-hist. 21). <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i></p>
SPRACHMODULE FÜR ANDERE STUDIENPROGRAMME	<p>Art. 5 Angebote von Sprachmodulen für andere Studienrichtungen sind im Anhang III beschrieben.</p>
WIEDERHOLUNG	<p>Art. 6 Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 38 RSL Phil.-hist. 21). <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i></p>
STUDIENDAUER UND VERLÄNGERUNG	<p>Art. 7 ¹ Das Bachelorstudium dauert in der Regelstudienzeit 6 Semester. Das Masterstudium dauert in der Regelstudienzeit 4 Semester.</p> <p>² Die Studienzeitverlängerung richtet sich nach Artikel 13 RSL Phil.-hist. 21. <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i></p>
STUDIENBERATUNG	<p>Art. 8 Zu Beginn des Bachelor- bzw. Master-Studiums, nach dem ersten Jahr und vor Beginn der Bachelor- sowie der Masterarbeit ist jeweils eine Studienberatung am Institut obligatorisch. Die Studierenden haben zudem Anrecht auf weitere Studienberatung (Art. 8 RSL Phil.-hist. 21). <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i></p>
STUDIENSCHWERPUNKTE	<p>Art. 9 ¹ Die Veranstaltungen sind je nach Studienprogramm aus den folgenden vier Studienschwerpunkten (SP) zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a SP 1 Religionsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte, b SP 2 Geschichte und Kultur, c SP 3 Sozialwissenschaft und Anthropologie, d SP 4 Sprachwissenschaft und Literatures.

² Diese Studienschwerpunkte umfassen die folgenden systematisch-methodischen Bereiche:

Studienschwerpunkt (SP)	Systematisch-methodische Bereiche	Thematische Bereiche (Auswahl)
SP1	Islamische Religionsgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> – Koran, Hadith, Exegese, Prophetenbiographie – Theologie – Mystik – Recht – "Sekten"-bildungen
	Islamische Wissenschaftsgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> – Klassische Philosophie (Metaphysik, Naturwissenschaften, Ethik etc.) – Moderne Philosophie – Historiographie – weitere Wissenschaften, z. B. Geographie
SP2	Geschichte der islamischen Welt	<ul style="list-style-type: none"> – Herrschaftsgeschichte – Sozial- u. Gesellschaftsgeschichte – Regionalgeschichte – Epochengeschichte – Zeitgeschichte
	Islamische Kulturgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle Institutionen – Künste, Handlungen, Werte, Zeichen, Symbole
SP3	Sozialwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Soziologie islamischer Gemeinschaften – Kulturelle Deutungen – Politische Strukturen, sozialer Wandel
	Anthropologie	<ul style="list-style-type: none"> – Stamm, Staat, Familie – Rituale, religiöse Praxis – Migration, Lebensdeutungen etc.
SP4	Literaturen (Arabisch, Persisch, Turksprachen)	<ul style="list-style-type: none"> – Literaturgeschichte (klassisch und modern) als Kulturgeschichte – Poetik, Narratologie, Rhetorik und Ästhetik – Genres, Autoren
	Sprachwissenschaft (Arabisch, Persisch, Turksprachen)	<ul style="list-style-type: none"> – Sprachtypologie – Sprachgeschichte, Grammatik – Dialekte; Diglossie, Bilingualismus

[Fassung vom 07.05.2012]

II. Bachelor-Studienprogramm

1. Bachelor (Ba) Islamic and Middle Eastern Studies (Major) 120 ECTS-Punkte [Fassung vom 10.05.2021]

INHALTE UND AUSBILDUNG

Art. 10 ¹ Ba *Islamic and Middle Eastern Studies* (Major) vermittelt die Sachkenntnisse, die wissenschaftlichen Methoden und die sprachlichen Kompetenzen, die islamische Welt in ihren vielfältigen historischen, sozialen, religiösen und kulturellen Dimensionen zu analysieren und Quellen, Ereignisse und Diskurse kontextgerecht zu interpretieren. Auf diese Weise erlangen die Studierenden eine erste fachwissenschaftliche Grundausbildung und werden in Methode und Systematik geschult.

² Der Ba *Islamic and Middle Eastern Studies* (Major) schafft damit auch die Basis für eine Spezialisierung im Master-Studium in den religions-, kultur- und sprach-wissenschaftlichen Bereichen „Islamwissenschaft“ und „Orientalische Literaturen“ (Islamic Studies and Oriental Literatures) einerseits und soziologisch, anthropologisch und politologisch ausgerichteten Studien des Nahen und Mittleren Ostens (Middle Eastern Studies) andererseits.

SPRACHKENNTNISSE

Art. 11 In allen Studienprogrammen werden gute Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch vorausgesetzt. Für die Vertiefung der Kenntnisse in den orientalischen Sprachen wird ein Auslandsaufenthalt dringend empfohlen. Als Zeitpunkt für einen solchen Aufenthalt empfiehlt sich die vorlesungsfreie Zeit nach dem 4. Studiensemester des Ba-Programms.

STUDIENAUFBAU

Art. 12 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm *Islamic and Middle Eastern Studies* setzt sich wie folgt zusammen:

- a Fachstudium in drei der vier angebotenen Studienschwerpunkte (SP) (Art. 9), [Fassung vom 07.05.2012]
- b Sprachstudium, wobei Arabisch und eine Einführung in eine zweite orientalische Sprache (Persisch, Türkisch oder Usbekisch) gewählt werden müssen, sofern ein Ma-Studium in Islamic Studies and Oriental Literatures oder in Middle Eastern Studies angestrebt wird (Art. 13),
- c kleine schriftliche Arbeiten,
- d Bachelorarbeit,
- e Wahlbereich.

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel der Studienzeit durch den direkten Unterricht. Die restliche Studienzeit dient der Vor- und Nachbereitung sowie der Abfassung schriftlicher Arbeiten.

³ Die einzelnen Veranstaltungstypen sind in Anhang I erläutert. Der Umfang des Ba-Studiums (Major) und ein Studienmodell sind in Anhang II 1),2) tabellarisch dargestellt.

SPRACHSTUDIUM

Art. 13 Das Sprachstudium umfasst für das Arabische einen fünfsemestrigen Kurs und für das Persische, Türkische oder Usbekische mindestens einen zweiseimestrigen Kurs. Die Aufnahme des Ma-Studiums setzt den erfolgreichen Besuch dieser Kurse voraus. Besteht nicht die Absicht, ein Ma-Studium zu absolvieren, können anstatt der zweiten Sprache andere Veranstaltungen des Ba-Studienprogramms *Islamic and Middle Eastern Studies* gewählt werden. Es kann auch das Studium einer anderen für die islamischen Kulturen relevanten Zweitsprache im Umfang einer zweiseimestrigen Einführung in diese Sprache anerkannt werden (z.B. Indonesisch).

WAHLBEREICH

Art. 14 Im Ba-Studienprogramm *Islamic and Middle Eastern Studies* Major steht ein Wahlbereich von 15 ECTS-Punkten zur freien Verfügung. In diesem Wahlbereich Major können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden (Art. 43 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21). [Fassung vom 10.05.2021]

KLEINE SCHRIFTLICHE ARBEIT	Art. 15 Die Anforderungen an die kleinen schriftlichen Arbeiten sind im Anhang I 1) beschrieben.
BACHELORARBEIT	Art. 16 Die Anforderungen an die Bachelorarbeit sind im Anhang I 1) beschrieben. Die grundsätzlichen Modalitäten der Bachelorarbeit sind in Artikel 29 bis 32 sowie Artikel 44 RSL Phil.-hist. 21 geregelt. [Fassung vom 10.05.2021]
KOMPENSATION	<p>Art. 17 ¹ Im Ba-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Major darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, eine ungenügende Leistungs-kontrolle kompensiert werden.</p> <p>² Nicht kompensiert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Bachelorarbeit (Art. 39 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21), [Fassung vom 10.05.2021] b Leistungskontrollen aus dem Wahlbereich (Art. 39 Abs. 4 RSL Phil.-hist. 21), [Fassung vom 10.05.2021] c Sprachkurse. <p>³ Ein nach einmaliger Wiederholung ungenügender Sprachkurs kann durch einen genügenden Kurs in einer anderen orientalischen Sprache ersetzt werden mit Ausnahme des Arabischkurses, der bestanden werden muss.</p>
BACHELORABSCHLUSS MAJOR	<p>Art. 18 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Major erfolgt kumulativ.</p> <p>² Für die Note des Major gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 17 [Fassung vom 10.05.2021]</p> <p>³ Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 10.05.2021]</p> <p style="text-align: center;">2. <i>Ba Islamic and Middle Eastern Studies (Minor)</i> 60 ECTS-Punkte [Fassung vom 10.05.2021]</p>
INHALTE UND AUSBILDUNGSZIEL	Art. 19 Der Ba <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> (Minor) vermittelt die grundlegenden Sachkenntnisse und die sprachliche Kompetenz, die Zeugnisse der arabisch-, persisch-, türkisch- oder usbekischsprachigen Regionen zu verstehen und kritisch zu deuten. Er legt darüber hinaus die Grundlagen für eine Spezialisierung im Master-Studium in den religions-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen "Islamwissenschaft" und "Orientalische Literaturen" (<i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i>) einerseits und soziologisch, anthropologisch und politologisch ausgerichteten Studien des Nahen und Mittleren Ostens (<i>Middle Eastern Studies</i>) andererseits.

SPRACHKENNTNISSE	<p>Art. 20 In allen Studienprogrammen werden gute Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch vorausgesetzt. Für die Vertiefung der Kenntnisse in den orientalischen Sprachen wird ein Auslandsaufenthalt dringend empfohlen. Als Zeitpunkt für einen solchen Aufenthalt empfiehlt sich die vorlesungsfreie Zeit nach dem 4. Studiensemester.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 21 ¹ Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Fachstudium, b Sprachstudium, c kleine schriftliche Arbeiten. <p>² Im Fachstudium müssen zwei der vier angebotenen Studienschwerpunkte (SP) (Art. 9) gewählt werden. Wird ein Minor mit dem Studienschwerpunkt 4 Sprachwissenschaft und Literaturen angestrebt, so kann das Fachstudium nur in diesem einen Studienschwerpunkt studiert werden. Ein zweiter Studienschwerpunkt braucht in diesem Falle nicht abgedeckt zu werden. [Fassung vom 07.05.2012]</p> <p>³ Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel der Studienzeit durch den direkten Unterricht. Die restliche Studienzeit gilt der Vor- und Nachbereitung sowie der Abfassung der schriftlichen Arbeit.</p> <p>⁴ Die einzelnen Veranstaltungstypen sind in Anhang I erläutert. Der Umfang des Ba-Studiums (Minor) und ein Studienmodell sind in Anhang II 1),2) tabellarisch dargestellt.</p>
SPRACHSTUDIUM	<p>Art. 22 Im Rahmen des Sprachstudiums kann Arabisch, Persisch, Türkisch oder Usbekisch gewählt werden.</p>
KLEINE SCHRIFTLICHE ARBEIT	<p>Art. 23 Die Anforderungen an die kleinen schriftlichen Arbeiten sind im Anhang I 1) beschrieben.</p>
KOMPENSATION	<p>Art. 24 ¹ Im Ba-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden. [Fassung vom 10.05.2021]</p> <p>² Sprachkurse können nicht kompensiert werden. Ein nach einmaliger Wiederholung ungenügender Sprachkurs kann durch einen genügenden Kurs in einer anderen orientalischen Sprache ersetzt werden.</p>
MINORABSCHLUSS	<p>Art. 25 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Minor erfolgt kumulativ.</p> <p>² Für die Note des Minor gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 24. [Fassung vom 10.05.2021]</p>

3. *Ba Islamic and Middle Eastern Studies (Minor)* 30 ECTS-Punkte [Fassung vom 10.05.2021]

INHALTE UND AUSBILDUNGEN

Art. 26 ¹ Im *Ba Islamic and Middle Eastern Studies (Minor)*, 30 ECTS-Punkte) stehen drei Module zur Wahl, in denen Sachkenntnisse auf einer breiten geographischen Basis und elementare Kenntnisse einer orientalischen Sprache vermittelt werden: [Fassung vom 10.05.2021]

- a Modul *Grundlagen der islamischen Religion und des islamischen Rechts*,
- b Modul *Grundlagen der politischen und kulturellen Geschichte der islamischen Welt*,
- c Modul *Orientalische Literaturen*.

² In allen drei Modulen werden im Rahmen von Vorlesungen, Grundlagenseminaren und einem Tutorium wesentliche Sachkenntnisse und der Umgang mit den verschiedenartigen Hilfsmitteln der jeweiligen Studienschwerpunkte sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse vermittelt. [Fassung vom 07.05.2012]

SPRACHKENNTNISSE

Art. 27 In allen Studienprogrammen werden gute Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch vorausgesetzt.

STUDIENAUFBAU

Art. 28 ¹ Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:

- a Fachstudium in einem der vier SP (Art. 9),
- b kleine schriftliche Arbeit

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel der Studienzeit durch den direkten Unterricht. Die restliche Studienzeit gilt der Vor- und Nachbereitung sowie der Abfassung der schriftlichen Arbeit.

³ Die einzelnen Veranstaltungstypen sind in Anhang I erläutert. Der Umfang des Ba-Studiums (Minor, 30 ECTS-Punkte) und ein Studienmodell sind in Anhang II 1),2) tabellarisch dargestellt. [Fassung vom 10.05.2021]

SPRACHSTUDIUM

Art. 29 Im Rahmen des Sprachstudiums kann Arabisch, Persisch, Türkisch oder Usbekisch gewählt werden.

KLEINE SCHRIFTLICHE ARBEIT

Art. 30 Die Anforderungen an die kleinen schriftlichen Arbeiten sind im Anhang I 1) beschrieben.

KOMPENSATION

Art. 31 ¹ Im Ba-Studienprogramm *Islamic and Middle Eastern Studies Minor* im Umfang von 30 ECTS-Punkten können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden. [Fassung vom 10.05.2021]

² Sprachkurse können nicht kompensiert werden. Ein nach einmaliger Wiederholung ungenügender Sprachkurs kann durch einen genügenden Kurs in einer anderen orientalischen Sprache ersetzt werden.

MINORABSCHLUSS

Art. 32 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms *Islamic and Middle Eastern Studies Minor* erfolgt kumulativ.

² Für die Note des Minor gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 31. [Fassung vom 10.05.2021]

III. Master-Studienprogramme

STUDIENPROGRAMME

Art. 33 ¹ Das Institut bietet zwei verschiedene Ma-Studienprogramme an, die auf dem Ba-Studienprogramm *Islamic and Middle Eastern Studies* des Instituts für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie oder einem äquivalenten Studienprogramm einer anderen Universität aufbauen, mithin "konsekutiv" sind:

- a *Islamic Studies and Oriental Literatures*,
- b *Middle Eastern Studies*.

² Formal sind die beiden Ma-Studienprogramme gleich strukturiert. Thematisch stellen sie eine Spezialisierung in den Studienschwerpunkten dar, die im Ba-Studium *Islamic and Middle Eastern Studies* angeboten werden:

- a Der Ma *Islamic Studies and Oriental Literatures* zielt auf eine Vertiefung in den Studienschwerpunkten 1 („Religionsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte“), 2 („Geschichte und Kultur“) und/oder 4 („Sprachwissenschaft und Literaturen“).
- b Der Ma *Middle Eastern Studies* umfasst die Themenbereiche des Studienschwerpunktes 3 („Sozialwissenschaft und Anthropologie“) sowie zeitgenössische Aspekte des Studienschwerpunktes 2 („Geschichte und Kultur“). [Fassung vom 07.05.2012]

³ Die Zuordnung der Studierenden zu den Ma-Programmen hängt von der Wahl der Studienschwerpunkte im Ba-Studium beziehungsweise von den Studienschwerpunkten ab, die in einem äquivalenten Ba einer anderen Universität gewählt wurden. [Fassung vom 07.05.2012]

ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN

Art. 34 ¹ Es gelten die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern.

² Zu den Ma-Programmen *Islamic Studies and Oriental Literatures* Major (90 ECTS-Punkte) und *Middle Eastern Studies* Major (90 ECTS-Punkte) sind Studierende aus der Studienrichtung „Orientalistik“ mit einem in der Schweiz erworbenen Ba-Abschluss Major ohne Eintrittsvoraussetzungen zugelassen (Art. 50 Abs. 2 RSL Phil.-hist. 21). Studierende, die mit einem Ba-Abschluss Minor aus der Studienrichtung „Orientalistik“ im Umfang von 60 ECTS-Punkten in eines der beiden Ma-Programme übertreten wollen, müssen Zusatzleistungen als Auflagen im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten erbringen (Art. 51 RSL Phil.-hist. 21). [Fassung vom 10.05.2021]

³ Zu den Ma-Programmen *Islamic Studies and Oriental Literatures* Minor (30 ECTS-Punkte) und *Middle Eastern Studies* Minor (30 ECTS-Punkte) sind Studierende aus der Studienrichtung „Orientalistik“ mit einem in der Schweiz erworbenen Ba-Abschluss Minor im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten ohne Bedingungen zugelassen. [Fassung vom 10.05.2021]

⁴ Studierende mit Ba-Abschlüssen aus anderen Studienrichtungen können zu den Ma-Programmen *Islamic Studies and Oriental Literatures* (90 ECTS-Punkte oder 30 ECTS-Punkte) und *Middle Eastern Studies* (90 ECTS-Punkte oder 30 ECTS-Punkte) auf Antrag zugelassen werden. In diesem Fall können entweder Bedingungen (zu erbringen vor Beginn des Masterstudiums) oder Auflagen (zu erbringen während des Masterstudiums) verlangt werden (z.B. Nachholen von Sprachkenntnissen). Diese Zulassung unterliegt keiner pauschalen Regelung. Sie wird von Fall zu Fall bestimmt. (Art. 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21). [Fassung vom 10.05.2021]

1. Ma-Studienprogramm *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Major, 90 ECTS-Punkte) und Ma-Studienprogramm *Middle Eastern Studies* (Major, 90 ECTS-Punkte) [Fassung vom 10.05.2021]

Art. 35 ¹ Folgende *Masterprogramme* werden angeboten:

- a *Ma Islamic Studies and Oriental Literatures* (Major) 90 ECTS-Punkte, [Fassung vom 10.05.2021]
- b *Ma Middle Eastern Studies* (Major) 90 ECTS-Punkte. [Fassung vom 10.05.2021]

² Der Ma *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Major) gewährleistet die wissenschaftliche Ausbildung mit Blick auf die Entstehung und Ausdifferenzierung der vielfältigen islamischen Traditionen und ihre sozialen und kulturellen Sinnstiftungen bis in die Gegenwart. Der regionale Schwerpunkt liegt auf den Gebieten Nordafrika, Naher und Mittlerer Osten und Zentralasien. Eine darüber hinausgehende Spezialisierung auf islamische Kulturen in Europa, Amerika oder Südasien ist möglich. Ziel des Ma-Studiums ist es, zum eigenständigen Arbeiten anzuleiten und die Weichen zu stellen für eine Arbeit in Wissenschaft und Forschung oder in anderen Berufsfeldern. Hier bieten sich u.a. an: Journalismus, diplomatischer Dienst, Entwicklungszusammenarbeit, NGOs, Kulturorganisationen, öffentliche Verwaltung, Verlagswesen, Bibliotheken, Übersetzungswesen.

³ Der Ma *Middle Eastern Studies* Major gewährleistet die wissenschaftliche Ausbildung im Hinblick auf zeitgenössische soziale, politische und kulturelle Prozesse sowie besonders auf die Nutzung islamischer Traditionen zur Deutung dieser Prozesse in Nordafrika, im Nahen und Mittleren Osten und in Zentralasien. Eine darüber hinausgehende Spezialisierung auf islamische Kulturen in Europa, Amerika oder Südasien ist möglich. Ziel dieser Spezialisierung ist es, zum eigenständigen Arbeiten anzuleiten und die Weichen zu stellen für eine Arbeit in Wissenschaft und Forschung oder in anderen Berufszweigen. Hier bieten sich u.a.

an: Journalismus, diplomatischer Dienst, Entwicklungszusammenarbeit, NGOs, Kulturorganisationen, öffentliche Verwaltung, Verlagswesen, Bibliotheken, Übersetzungswesen.

STUDIENAUFBAU

Art. 36 ¹ Das Studium setzt sich zusammen aus:

- a Fachstudium. Im Fachstudium sind die Veranstaltungen innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Studienschwerpunkte im Studienprogramm *Ma Islamic Studies and Oriental Literatures* sowie im Studienprogramm *Ma Middle Eastern Studies* frei wählbar. [Fassung vom 07.05.2012]
- b Sprachstudium. Im Rahmen des Sprachstudiums muss das Studium der Zweitsprache abgeschlossen werden. Wurde diese Sprache nicht im Ba gewählt, so muss sie extracurricular studiert werden.
- c Masterarbeit. [Fassung vom 26.05.2014]

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel der Studienzeit durch den direkten Unterricht. Die restliche Studienzeit gilt der Vor- und Nachbereitung sowie der Abfassung schriftlicher Arbeiten.

³ Die einzelnen Veranstaltungstypen sind in Anhang I erläutert. Der Umfang des Ma-Studiums (Major) und ein Studienmodell sind in Anhang II 1),2) tabellarisch dargestellt.

MASTERARBEIT

Art. 37 ¹ Die grundsätzlichen Modalitäten der Masterarbeit sind in Artikel 29 bis 32 sowie Artikel 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21 geregelt. [Fassung vom 10.05.2021]

² [Aufgehoben am 26.05.2014]

KOMPENSATION

Art. 38 ¹ In den Ma-Studienprogrammen *Islamic Studies and Oriental Literatures* und *Middle Eastern Studies* Major darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

² Nicht kompensiert werden können:

- a die Masterarbeit (Art. 39 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21), [Fassung vom 10.05.2021]
- b Sprachkurse.

³ Ein nach einmaliger Wiederholung ungenügender Sprachkurs kann durch einen genügenden Kurs in einer anderen orientalischen Sprache ersetzt werden mit Ausnahme des Arabischkurses, der bestanden werden muss.

MASTERABSCHLUSS MAJOR, ABSCHLUSSNOTE

Art. 39 ¹ Der Abschluss der Ma-Studienprogramme *Islamic Studies and Oriental Literatures* und *Middle Eastern Studies* Major erfolgt kumulativ.

² Für die Note des Major gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 38. [Fassung vom 10.05.2021]

³ Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 10.05.2021]

2. Ma-Studienprogramm Islamic Studies and Oriental Literatures (Minor, 30 ECTS-Punkte) oder Ma-Studienprogramm Middle Eastern Studies (Minor, 30 ECTS-Punkte) [Fassung vom 10.05.2021]

INHALTE UND ZIELE

Art. 40 ¹ Folgende Masterprogramme werden angeboten:

- a Ma *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Minor) 30 ECTS-Punkte, [Fassung vom 10.05.2021]
- b Ma *Middle Eastern Studies* (Minor) 30 ECTS-Punkte. [Fassung vom 10.05.2021]

² Der Ma *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Minor) vermittelt die Instrumentarien und Sachkenntnisse, die Entstehung und Ausdifferenzierung der vielfältigen islamischen Traditionen und ihre sozialen und kulturellen Sinnstiftungen bis in die Gegenwart hinein verstehen und deuten zu können. Der regionale Schwerpunkt liegt auf Nordafrika, dem Nahen und Mittleren Osten und Zentralasien. Eine darüber hinausgehende Spezialisierung auf islamische Kulturen in Europa, Amerika oder Südasien ist möglich. Ziel dieser Spezialisierung ist es, zum eigenständigen Arbeiten anzuleiten und – in Kombination mit dem jeweiligen Major-Programm – die Weichen zu stellen für eine wissenschaftliche Laufbahn oder die Arbeit in einem anderen Berufszweig.

³ Der Ma *Middle Eastern Studies* (Minor) vermittelt die Instrumentarien und Sachkenntnisse, zeitgenössische soziale, politische und kulturelle Prozesse und vor allem die Nutzung islamischer Traditionen zur Deutung dieser Prozesse in Nordafrika, dem Nahen und Mittleren Osten und Zentralasien analysieren zu können. Eine darüber hinausgehende Spezialisierung auf islamische Kulturen in Europa, Amerika oder Südasien ist möglich. Ziel dieser Spezialisierung ist es, zum eigenständigen Arbeiten anzuleiten und – in Kombination mit dem jeweiligen Major-Programm – die Weichen zu stellen für eine wissenschaftliche Laufbahn oder die Arbeit in einem anderen Berufszweig.

STUDIENAUFBAU

Art. 41 ¹ Das Studium setzt sich zusammen aus:

- a Fachstudium im Rahmen der jeweiligen den Ma-Studienprogrammen zugeordneten Studienschwerpunkten (SP) (Art. 9), [Fassung vom 07.05.2012]
- b Sprachstudium (Vertiefung der im Ba *Islamic and Middle Eastern Studies* gewählten Sprache),
- c Schriftliche Arbeit.

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel der Studienzeit durch den direkten Unterricht. Die restliche Studienzeit gilt der Vor- und Nachbereitung sowie der Abfassung der schriftlichen Arbeit.

³ Eine Übersicht über die Veranstaltungstypen, eine Tabelle über den Umfang des Ma-Studiums (Minor) und ein tabellarisches Studienmodell finden sich in den Anhängen I und II.

KOMPENSATION

Art. 42 ¹ In den Ma-Studienprogrammen *Islamic Studies and Oriental Literatures* und *Middle Eastern Studies Major* können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.

² Sprachkurse können nicht kompensiert werden. Ein nach einmaliger Wiederholung ungenügender Sprachkurs kann durch einen genügenden Kurs in einer anderen orientalischen Sprache ersetzt werden.

MINORABSCHLUSS

Art. 43 ¹ Der Abschluss der Ma-Studienprogramme *Islamic Studies and Oriental Literatures* und *Middle Eastern Studies Major* erfolgt kumulativ.

² Für die Note des Minor gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 10.05.2021]

IV. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 44 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

INKRAFTTRETEN

Art. 45 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie vom 21. Oktober 1999 der philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan/Die Dekanin

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 15. März 2010, in Kraft am 1. August 2010

Nachführung der RSL-Änderung vom 31. Januar 2009, in Kraft am 1. Februar 2009

Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011, in Kraft am 1. Mai 2011

Änderung vom 7. Mai 2012, in Kraft am 1. August 2012

Änderung vom 26. Mai 2014, in Kraft am 1. August 2014

Änderung vom 10. Mai 2021, in Kraft am 1. August 2021

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 39). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 39 ¹ Der Abschluss der Ma-Studienprogramme *Islamic Studies and Oriental Literatures* und *Middle Eastern Studies Major* erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 38.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).